

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Institut für Physik

Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil IV B 16: Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Physik

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 11. Dezember 1996 nachfolgende fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Physik erlassen.³ Die Gemeinsame Kommission für das Lehramtsstudium hat am 06. Februar 1997 zugestimmt. Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik gehen denen der fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Physik vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Ziel des Studiums der Fachdidaktik der Physik ist es, theoretische und praktische Voraussetzungen zu erwerben, die dazu befähigen, das Lehren und Lernen physikalischer Sachverhalte, Methoden und Theorien in der Schule und in vergleichbaren Praxisfeldern zu analysieren, zu planen und zu realisieren.

(2) Inhaltsbereiche des Studiums der Fachdidaktik Physik sind u.a.:

- Ziele und Inhalte des Physikunterrichts
- Stellung des Unterrichtsfaches Physik im Lehrangebot der Schule unter Berücksichtigung der Beziehung zu anderen, insbesondere den naturwissenschaftlichen Fächern und zur Mathematik
- Kenntnis unterschiedlicher curricularer Konzeptionen, Unterrichtsmethoden und -medien
- Diagnose von Lehr- und Lernprozessen
- Beziehungen zum Fach Physik
- Beziehungen zur Erziehungswissenschaft und zu anderen Bezugswissenschaften
- Sicherheitsbestimmungen.

§ 2 Aufbau des Studiums

Das Studium der Didaktik der Physik gliedert sich in folgende Abschnitte:

- einführende Veranstaltung zur Didaktik der Physik und eine Lehrveranstaltung zur Praktikumsvorbereitung
- Unterrichtspraktikum
- vertiefende Veranstaltungen.

Das in den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Physik (Teil II 16) geregelte Demonstrationspraktikum ist gemeinsamer Bestandteil der fachdidaktischen Ausbildung und der Ausbildung im Fach Physik.

§ 3 Einführung in die Fachdidaktik und Praktikumsvorbereitung

Die in die Fachdidaktik einführende Lehrveranstaltung wird für alle Lehramtsstudiengänge (L1 - L4) gemeinsam abgehalten, ergänzt durch Übungen (fakultativ). Zur Vorbereitung des Unterrichtspraktikums wird ein Seminar angeboten.

³ Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Physik wurden am 05. August 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

- Vorlesung: Einführung in die Didaktik der Physik
2 SWS
Überblick über grundlegende Prinzipien und Regeln, Arbeitsweisen und Methoden des Physikunterrichts in der Sekundarstufe I und II, mit Übungen, 14-tägl. 2 SWS, fakultativ
- Seminar: Vorbereitung und Auswertung des Blockpraktikums Physik
2 SWS
Planung, Gestaltung und Auswertung des Unterrichtsprozesses im Fach Physik gemäß Rahmenplan der Berliner Schulen (Eine enge Kooperation mit den Praktikumsschulen wird angestrebt.)

§ 4 Unterrichtspraktikum

Organisation, Inhalt und Aufbau des Unterrichtspraktikums werden durch die § 3 und § 4 der Fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik und die Praktikumsordnung des Landes Berlin bestimmt.

§ 5 Vertiefung der Fachdidaktik

Im Verlauf des Hauptstudiums werden zur Vertiefung ein Hauptseminar und weitere Wahlveranstaltungen, die je nach Lehramtsstudiengang in unterschiedlichem Umfang belegt werden müssen, angeboten.

(1) L1 Amt des Lehrers

L2 Amt des Lehrers -mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern-

- Hauptseminar
2 SWS
Ausgewählte Schwerpunktthemen zur Didaktik der Physik (Theorien, Konzeptionen, Methoden, Geschichte, ...), lehramtspezifisch
- Wahlpflichtveranstaltungen (Fachdidaktische Seminare)
4 SWS
Ausgewählte Themen zu speziellen Problemen der Didaktik der Physik, insbesondere zu Fragen des fachübergreifenden Unterrichts

(2) L4 Amt des Studienrates mit Zweitem Prüfungsfach Physik

L5 Amt des Studienrates mit beruflicher Fachrichtung

- Hauptseminar
2 SWS
Ausgewählte Schwerpunktthemen zur Didaktik der Physik (Theorien, Konzeptionen, Methoden, Geschichte, ...), lehramtspezifisch

(3) L4 Amt des Studienrates mit Erstem Prüfungsfach Physik

- Hauptseminar
2 SWS
Ausgewählte Schwerpunktthemen zur Didaktik der Physik (Theorien, Konzeptionen, Methoden, Geschichte, ...), lehramtspezifisch
- Wahlpflichtveranstaltung (Fachdidaktisches Seminar)
2 SWS
Ausgewählte Themen zu speziellen Problemen der Didaktik der Physik, insbesondere zu Fragen des fachübergreifenden Unterrichts

§ 6 Studiennachweise

- (1) Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:
- Bescheinigung über das erfolgreich absolvierte Unterrichtspraktikum
 - Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem fachdidaktischen Hauptseminar.

(2) Leistungsnachweise setzen die Dokumentation einer Leistung z.B. in Form eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung, eines Arbeitsberichts oder (mehrerer) Protokolle voraus.

§ 7 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Lehramtsstudium Physik an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Ordnungen fort, die vom Fachbereichsrat erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden.

Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuß aktenkundig zu machen und ist nicht revidierbar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Physik treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt - Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Physik aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.